Stadtverwaltung Beelitz
Ordnungsamt
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

Tel.: 033204 / 391 - 0
Fax.: 033204 / 391 - 35
Mail: ahlfeld@beelitz.de

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für

das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 (§ 24 Abs. 1 1. SprengV)

für folgenden Anlass: _____

1. Antragsteller	Firma: Name, Vorname: Anschrift: Telefon/Handy: E-Mail:	_____ _____ _____ _____ _____ _____
2. Abbrennende/ Verantwortliche Person	Name, Vorname: Anschrift: Telefon/Handy:	_____ _____ _____ _____
3. Abbrennzeit	Datum: Uhrzeit: (von - bis)	_____ _____ **Ein Feuerwerk darf gem. §12 Abs. II LImschG höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22 Uhr, in den Monaten Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein**
4. Abbrennort	Wo: (Anschrift) Beschreibung der Örtlichkeit	_____ _____ _____ _____ Ein Lageplan ist anzufertigen! (Karte, Skizze etc.) Die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abbrennen des Feuerwerks ist dem Antrag beizufügen.

	Bezeichnung der Pyrotechnik, Hersteller, BAM- und/oder CE-Nummer	Anzahl
5. Art des Feuerwerks (evtl. als Anlage anfügen)		

Es ist sicherzustellen, dass geeignetes und ausreichendes Löschmaterial für eine mögliche Brandbekämpfung vorhanden ist.

Erforderliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. naturschutzrechtliche Belange, bleiben davon unberührt und sind ggf. ebenfalls einzuholen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten (§ 23 (1) 1. SprengV).

Die Entfernung des Abbrennortes und dem nahegelegensten Baum, Strauch oder Bauwerk muss mindestens die Steighöhe des Feuerwerkes (in Metern) betragen. Gleiches trifft für Zuschauer/Besucher zu.

Bei vorübergehender Abwesenheit der verantwortlichen Person beim Aufbau des Feuerwerkes ist der Aufbau zu unterbrechen und die Aufsicht und Bewachung einer geeigneten Person über 18 Jahre zu übertragen.

Diese Ausnahmegenehmigung verliert ihre Wirkung, wenn vorher genannte Auflagen nicht eingehalten werden, und bei Waldbrandgefahrenstufe IV. Der Antragsteller und/oder der Feuerwerker haben sich vor dem Abbrennen über die aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu informieren. Auslagen werden nicht zurückerstattet.

Der Antragsteller versichert mit Unterschrift, dass die Stadt Beelitz von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird. Für etwaige Unfälle oder Sachbeschädigungen haftet der Antragsteller.

Dieser Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage vor dem Abbrenntag beim Ordnungsamt der Stadt Beelitz einzureichen.
Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrages nicht mehr möglich.

Raketen oder Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz dürfen nicht verwendet/ gezündet werden.

_____

Datum Ort Unterschrift

Absender des Antragstellers/in:

Der Antragsteller/in: …….,

vertreten durch Herrn/Frau: ……..……..,

erklärt hiermit gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde: **Stadtverwaltung Beelitz**
Ordnungsamt
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

Bei dem am ……. (Datum)

in ……..….. (Ort/Straße)

geplanten Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse IV bzw. Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit, insbesondere den Zuschauern, gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz getroffen.

Sofern pyrotechnische Gegenstände zum Einsatz kommen, die weggeschleuderte Reststücke erzeugen (z. B. Bombetten mit vergleichbar harten Endabschlüssen), sind die resultierenden Schutzabstände um 50 % vergrößert worden, um eine mögliche Gefährdung Dritter auszuschließen.
Bei der Ermittlung der Schutzabstände wurden die neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der Leitfaden der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung „Sicherheitsmaßnahmen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 4 (F4)“ [1] berücksichtigt.

……..……
(Ort / Datum / rechtsverbindliche Unterschrift)

1 Der Leitfaden steht auf der Internetseite der BAM zum Download zur Verfügung unter der Adresse: http://www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/sprengstoffrecht/leitfaeden.htm